



Die EUDR und der Zoll



Referenten

Vertreter der Generalzolldirektion:

- Sonja Weiermann
Arbeitsbereichsleitung Referat DV.B.1 Verbote und Beschränkungen
- Kristina Heinrich
Sachbearbeiterin Referat DV.B.1 Verbote und Beschränkungen

Eintragungen in der Zollanmeldung

- Relevante Verfahren:
 - **Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr**
(= das Verfahren gemäß Artikel 201 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (UZK), s. Art. 2 Nr. 36 EUDR)
 - **Ausfuhr**
(= das Verfahren gemäß Artikel 269 UZK, s. Art. 2 Nr. 37 EUDR)
- Abgabe einer Sorgfaltserklärung über das durch die Kommission bereitgestellte IT-System (EU-Informationssystem / TRACES)
- mit Abgabe der Sorgfaltserklärung wird Sorgfaltserklärungsnummer (Referenznummer) über IT-System generiert
- in Zollanmeldung anzugeben:
 - Codenummer der Ware
 - **Unterlagencodierung** (z.B. C716) im Feld der Unterlagenart
 - **Referenznummer** im Feld der Unterlagennummer

Zolltarif und Ermittlung der Codenummer

Eine für die EUDR-relevante Ware wird angemeldet:

- zur Überlassung zum zollrechtlichen freien Verkehr:
Angabe der entsprechenden **11-stelligen Codenummer** in der Zollanmeldung.
- zur Ausfuhr:
Angabe der entsprechenden **8-stelligen Codenummer** in der Zollanmeldung.

→ Die 11- bzw. 8-stellige Codenummer ist durch den Beteiligten eigenständig zu ermitteln.

Als kostenlose Auskunftssysteme stehen derzeit der EZT-online und der TARIC (Integrierter Tarif der Europäischen Gemeinschaft) über das Internet zur Verfügung.

(siehe auch FAQ V.1.4 EUDR Frage 2.9.)

TARIC-Unterlagencodierungen für die EUDR

Im Falle EUDR-relevanter Waren sind **vierstellige TARIC-Unterlagencodierungen** sowohl für das Einfuhr- als auch das Ausfuhrverfahren anzugeben.

Die Liste der möglichen Unterlagencodierungen für EUDR-pflichtige Waren kann auch auf der Seite der BLE oder über den Elektronischen Zollltarif (EZT) eingesehen werden.

C716	Sorgfaltserklärung, vorgelegt für Einfuhren/Ausfuhren gemäß Art. 3 der EUDR
C717	Referenznummer der bereits übermittelten Sorgfaltserklärung gemäß Art. 4 Abs. 8 der EUDR (gilt nur für KMU)

(Änderungen durch die Europäische Kommission noch möglich)

Negativcodierungen

- Keine Abgabe einer Sorgfaltserklärung, weil Ausnahme von der EUDR
→ Abgabe einer Negativcodierung (Y-Codierung) in der Zollanmeldung.
- Vorliegen einer Ausnahme muss den Zollbediensteten auf Nachfrage glaubhaft dargelegt werden.
- Art und Weise des Nachweises ist im Einzelfall mit den Zollbediensteten und ggf. nach Rücksprache mit der BLE zu entscheiden.

Y129	Andere Waren als die, die unter die Bestimmungen der EUDR fallen (bspw. synthetischer Kautschuk).
Y132	Ausnahme von den Bestimmungen der EUDR kraft Abs. 2 von Art. 1 EUDR (Ware wurde vor Inkrafttreten erzeugt, außer EUTR-Ware).
Y133	Ausnahme von den Bestimmungen der EUDR kraft des zweiten erläuternden Absatzes in Anhang I EUDR (Waren, die aus Material hergestellt sind, das seinen Lebenszyklus abgeschlossen hat – recycelte Waren)
Y141	Ausnahme für Marktteilnehmer gemäß Definition in Art. 38 Abs. 3 der EUDR (Ausnahme für Kleinstunternehmen bzw. kleine Unternehmen bis 29.06.2026)
Y142	Ausnahme für nicht gewerbliche Tätigkeit (Art. 2 Ziff. 15, 2 Ziff. 17 und 2 Ziff. 18 der EUDR).

Aufgabe der Zollverwaltung

- **Prüfung der richtigen Verwendung von Codierungen bzw. Angabe der dazugehörigen Referenznummer.**
- Entscheidend ist, dass inhaltliche Angaben der Referenznummer hinsichtlich Warenbeschreibung, -nummer und -menge mit den Daten der Zollanmeldung übereinstimmen.
- Bei Zweifeln an Angaben in der Zollanmeldung wird je nach Einzelfall mit den Beteiligten Kontakt aufgenommen und ggf. Rücksprache mit der BLE als zuständiger Behörde gehalten.

→ Überlassung der Ware erfolgt nach Prüfung/Kontrolle

Hinweis: Die Zollverwaltung wirkt bei der Kontrolle von nach der EUDR-relevanten Erzeugnissen nur mit. Bei Unklarheiten/Unstimmigkeiten wird die BLE als in Deutschland für die Regelungen der EUDR zuständiger Behörde hinzugezogen.

Häufig gestellte Fragen an BLE und Zoll

Eine Referenznummer für mehrere Zollanmeldungen:

- Eine Referenznummer kann grds. für mehrere Zollanmeldungen verwendet werden, solange die rechtlichen Anforderungen der EUDR eingehalten werden. (vgl. FAQ V.1.4 EUDR 5)
- Die angegebene Menge in der Zollanmeldung darf jedoch nicht größer sein, als die Menge aus der Sorgfaltserklärung.
- Beispiel: Eine Sorgfaltserklärung für bspw. 1.000 kg Kaffee wird im IT-System abgegeben und die Referenznummer wird für zwei Zollanmeldungen mit jeweils 500 kg Kaffee verwendet.

Häufig gestellte Fragen an BLE und Zoll

Mehrere Referenznummern für ein relevantes Erzeugnis:

- Werden mehrere Waren in einer Zollanmeldung angemeldet, so ist grds. für jede EUDR-relevante Ware (Position), eine Unterlagencodierung anzugeben (C716) und die Referenznummer einzutragen.
- Es ist möglich, für eine Ware mehrere Unterlagencodierungen anzuwenden und somit für eine Ware mehrmals die Unterlagencodierung C716 zu verwenden und jeweils unterschiedliche Sorgfaltserklärungsnummern anzugeben.

Häufig gestellte Fragen an BLE und Zoll

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr:

- Voraussetzungen nach Artikel 201 Abs. 2 UZK sind erfüllt, Zollanmeldung ist angenommen, Waren sind gestellt (= Mitteilung an die Zollbehörden, dass Waren bei der Zollstelle oder an einem anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Ort physisch eingetroffen sind und für Zollkontrollen zur Verfügung stehen).
- Eine Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr kann daher immer nur erfolgen, nachdem die Waren in das Zollgebiet der Union tatsächlich verbracht und gestellt wurden.
- Daher nicht möglich: Zollanmeldung vor Anwendungsbeginn, aber Verbringen der Ware nach Anwendungsbeginn, um EUDR-Anwendung zu umgehen.

Häufig gestellte Fragen an BLE und Zoll

„Relevante Erzeugnisse, die in andere Zollverfahren als die „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ oder die „Ausfuhr“ übergeführt werden (z. B. Zolllagerverfahren, aktive Veredelung, vorübergehende Verwendung usw.), unterliegen nicht der Verordnung.“ (vgl. FAQ V.1.4 EUDR Frage 5.5.)

Externes Unionsversandverfahren (T1-Verfahren):

- Ware wird im Anschluss an das T1-Verfahren zur Überlassung zum zollrechtlichen freien Verkehr angemeldet → erst an dieser Stelle ist eine Referenznummer in der Zollanmeldung abzugeben.
- Das Transit-Dokument (T1-Dokument) muss noch keine Informationen zur Sorgfaltspflicht enthalten.

Zolllagerverfahren:

- Im Anschluss an ein Zolllagerverfahren erfolgt die Überführung in die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr → EUDR-relevantes Verfahren und die Pflichten der EUDR sind zu erfüllen.
- Sollen die Zolllagerwaren wiederausgeführt werden (= Wiederausfuhr, Art. 270 UZK) → nicht EUDR-relevant.

Häufig gestellte Fragen an BLE und Zoll

Verpackungen:

- Gemäß den Allgemeinen Vorschriften Titel I, A Nr. 5 b) zum Elektronischen Zolltarif (EZT), werden Verpackungen wie die darin enthaltenen Waren eingereiht, wenn sie zur Verpackung dieser Waren üblich sind.
- Dient die Verpackung dem üblichen Schutz, Transport und/oder dem Zusammenhalten der Ware
 - keine separate Zollanmeldung für diese Verpackung
- Dient die EUDR-relevante Verpackung nicht dem vorgenannten Zweck, da sie selbst zum Verkauf/Bereitstellen auf dem Markt bestimmt ist
 - Abgabe einer Zollanmeldung für diese Verpackung
(Verwendung der Codierung C716 und die Angabe einer Referenznummer, sofern keine Ausnahme)

Häufig gestellte Fragen an BLE und Zoll

„Die EUDR gilt nicht für Waren, die ausschließlich aus Material erzeugt sind, dessen Lebenszyklus abgeschlossen ist, und das anderenfalls als Abfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG entsorgt worden wäre (...).“

(zweiter erläuternder Absatz zu Anhang I der EUDR, s. FAQ V.1.4 EUDR 2.8.)

Vollständig recyceltes Material:

→ Wird 100% recyceltes Material, welches in Anhang I der EUDR gelistet ist, in den zollrechtlich freien Verkehr überführt oder ausgeführt, so ist in der Zollanmeldung bei der betroffenen Position die Codierung Y133 anzugeben. (Änderung noch möglich)

Allgemeine Informationen zum Zollverfahren

Allgemeine Informationen zum Zollverfahren auf Internetseite des Deutschen Zolls:
Zoll.de

- Infos sowie Merkblätter zur Zollanmeldung:
Zoll.de → Unternehmen → Fachthemen → Zölle → Zollanmeldung

- Infos zum Zolltarif sowie Möglichkeit zum Einholen einer verbindlichen
Zolltarifauskunft : Zoll.de → Unternehmen → Fachthemen → Zölle → Zolltarif

- Infos zur EORI-Nr.:
Zoll.de → Unternehmen → Fachthemen → Zölle → EORI-Nummer

Informationen zur EUDR und Zollverfahren

Informationen zur EUDR auf **Zoll.de**

→ <https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Verbote-Beschaenken/Schutz-der-Pflanzenwelt/Entwaldungsfreie-Produkte/entwaldungsfreie-produkte.html>

Konkrete Fragen die EUDR und den Zoll betreffend

→ E-Mail an DVB1.gzd@zoll.bund.de

Hinweis: Die Zollbehörden wirken bei Umsetzung der EUDR lediglich mit.
Fragen zur Auslegung der EUDR können nicht durch die Zollbehörden getroffen werden.